



Nitratsensible Gebiete		
Übergangs- und Auffangregelungen – Anforderungen ab 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten der neugefassten NDüngGewNPVO		
	Auffangkulisse gemäß § 13a Abs. 4 DüV	Gebietskulisse Grundwasser gemäß NDüngGewNPVO 2019
Bundesrechtliche Anforderungen gemäß §13a Abs. 2 DüV	Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der Fläche die innerhalb der Gebietskulissen liegen. <u>Ausnahme:</u> Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.	s. linke Spalte
	Einhaltung einer schlagbezogenen N-Obergrenze von 170 kg N/ha für die Aufbringung von organischen Düngemitteln. <u>Ausnahme:</u> Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.	s. linke Spalte
	Erweiterung der Sperrfrist um 4 Wochen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (01.10. bis 31.01.)	s. linke Spalte
	Erweiterung der Sperrfrist um 4 Wochen für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost (01.11. bis 31.01.)	s. linke Spalte
	Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Wintergerste, Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und Winterraps im Herbst. <u>Ausnahme:</u> Eine N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn der Nmin-Wert im Boden 45 kg N/ha nicht überschreitet. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung können mit Festmist oder Kompost bis zu 120 kg Gesamt-N gedüngt werden.	s. linke Spalte
	Beschränkung der N-Menge über flüssige organische Düngemittel einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau auf 60 kg N/ha innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.-30.09.	s. linke Spalte
	Zwischenfruchtanbauebot, sofern die nachfolgende Sommerung ab 01. Febr. gedüngt werden soll. <u>Ausnahme:</u> Ernte der Vorfrucht nach dem 01. Okt. oder Gebiet mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel [Diese Anforderung gilt erstmalig für Sommerungen, die in 2022 angebaut werden]	s. linke Spalte
	Vgl. 3 Abs. 1 NDüngGewNPVO 2019	

Phosphatsensible Gebiete Übergangs- und Auffangregelungen – Anforderungen ab 01.01.2021		
	Landesweite Auffangkulisse gemäß § 13a Abs. 5 DüV	Gebietskulisse Oberflächengewässer gemäß NDüngGewNPVO 2019
	Anforderungen ab 01.01.2021 –bleiben auch nach Inkrafttreten der Neufassung der NDüngGewNPVO weiter bestehen	Anforderungen bis zum Inkrafttreten der neugefassten NDüngGewNPVO
Bundesrechtliche Anforderung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV	<p>Bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln ist ein Abstand von mindestens <u>fünf</u> (statt vier) Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten; es sei denn, die Ausbringung erfolgt mittels Gerätetechnik, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, in diesem Fall ist ein Mindestabstand von ein Meter zur Böschungsoberkante ausreichend.</p> <p>Außerdem ist auf Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von min. 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante ein Abstand von <u>10 Metern</u> (statt 5 Metern) einzuhalten und Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemitteln dürfen innerhalb eines Abstandes von <u>10 bis 30 Metern</u> (statt 5 bis 20 Meter) zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>2. auf bestellten Ackerflächen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li> <li>c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.</li> </ol> </li> </ol>	
Vgl. 3 Abs. 2 NDüngGewNPVO 2019		<p>Verpflichtende Wirtschaftsdünger- und Gärrestuntersuchung</p> <p>Verminderte Phosphatdüngung auf hoch und sehr hoch mit P versorgten Böden</p>